

12.05.03

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu der
zukünftigen Entwicklung von Europol**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 109321 - vom 7. Mai 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschlieung in
der Sitzung am 10. April 2003 angenommen.

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu der zukünftigen Entwicklung von Europol (2003/2070(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 107 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf die Artikel 29 und 30 sowie Artikel 39 Absatz 3 des EU-Vertrags,
- unter Hinweis auf den Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 über die Fertigstellung des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)¹ sowie die Protokolle dazu und spätere Änderungen daran,
- in Kenntnis:
 - der Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf die Annahme eines Rechtsakts des Rates zur Erstellung – aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) – eines Protokolls zur Änderung dieses Übereinkommens² und der geänderten Initiative³,
 - der Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsakts zur Änderung des Rechtsakts des Rates vom 3. November 1998 über die Geheimschutzregelung für Europol-Informationen⁴,
 - der Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsaktes des Rates zur Änderung des Statuts der Bediensteten von Europol⁵,
 - der Initiative der Hellenischen Republik im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten⁶,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Die demokratische Kontrolle von Europol (KOM(2002) 95),

¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

² ABl. C 172 vom 18.7.2002, S. 15.

³ 13254/5/2002.

⁴ ABl. C 286 vom 22.11.2002, S. 19.

⁵ ABl. C 286 vom 22.11.2002, S. 20.

⁶ ABl. C 52 vom 6.3.2003, S. 17.

- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 30. Mai 2002 an den Rat zur künftigen Entwicklung von Europol und zu seiner vollen Integration in das institutionelle System der Europäischen Union¹,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0116/2003),
- A. in der Erwägung, dass es in seiner Empfehlung vom 30. Mai 2002 deutlich seiner Position Ausdruck verliehen hat, dass Europol zu einem wirksamen Instrument bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Europäischen Union werden muss und dass es in der Lage sein muss, flexibel zu agieren, um einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der vielfältigen Formen der Schwermriminalität zu leisten; in Erwägung seiner Forderung an den Rat, das Übereinkommen durch einen Beschluss zu ersetzen, da folgende erhebliche Mängel zu verzeichnen sind:
- Europol ist nach wie vor nur im Rahmen einfacher zwischenstaatlicher Zusammenarbeit tätig, obwohl die Zahl der ihm im Namen der Union übertragenen Aufgaben steigt und Europol gestattet wird, personenbezogene Daten an Drittländer und Drittstellen zu übermitteln;
 - im Vorfeld der Erweiterung sollten die Entscheidungen im Hinblick auf Europol nicht länger im Rat durch einstimmigen Beschluss getroffen werden;
 - das Europäische Parlament muss die rechtlichen Mittel und den institutionellen Rahmen erhalten, die es ihm ermöglichen, in Zukunft eine echte demokratische Kontrolle auszuüben;
 - das derzeitige Verfahren zur Änderung des Übereinkommens bzw. zur Ersetzung durch einen Beschluss des Rates, das ein Protokoll erfordert, das durch alle Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss, ist übermäßig langwierig und schwerfällig und somit völlig ungeeignet,
- B. in der Erwägung, dass der Rat das Verfahren in Bezug auf die Initiative Dänemarks im Hinblick auf die Annahme eines Rechtsakts des Rates zur Erstellung eines Protokolls zur Änderung dieses Übereinkommens aussetzen sollte,
- C. in der Erwägung, dass es den Schlussbericht der Arbeitsgruppe X „Freiheit, Sicherheit und Recht“ begrüßt und befürwortet hat, in dem es heißt: „Hierdurch [d. h. durch die Umwandlung der vom Rat auf Grundlage von Artikel 34 EUV bereits angenommenen Übereinkommen in Verordnungen oder Richtlinien] ließen sich insbesondere die gravierenden rechtlichen Probleme beseitigen, die eine Weiterentwicklung des Rechtsrahmens von Europol so beschwerlich machen. Wenn der Rat in der Lage wäre, das Europol-Übereinkommen in eine Verordnung umzuwandeln, könnte er diesen Text leichter an die geänderten Umstände anpassen und darin geeignete Beschlussfassungsverfahren für die Verwaltung von Europol festlegen. Wohlgermerkt würde eine solche Umwandlung den Inhalt des Europol-Übereinkommens und somit die grundlegende Natur von Europol nicht unbedingt verändern.“; ferner in Anbetracht des Vorschlags des Präsidiums vom 14. März 2003 zu Artikel 22 (Europol), in dem es in den Anmerkungen heißt: „Gemäß diesen

¹ P5_TA(2002)0269.

Empfehlungen soll in Absatz 1 lediglich der allgemeine Auftrag von Europol verankert werden. Hingegen werden die Struktur, die Regeln für die Arbeitsweise, die konkreten Tätigkeitsbereiche sowie die Aufgaben von Europol künftig durch ein Gesetz (das das derzeit geltende Europol-Übereinkommen ersetzen wird) und nicht mehr durch detaillierte Bestimmungen im Vertrag selbst festgelegt (siehe derzeitigen Artikel 30 Absatz 2 EUV“,

- D. in der Erwägung, dass die vorgeschlagenen Initiativen als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen sind, dass jedoch noch vieles zu tun bleibt; in der Erwägung, dass vor allem auffällt, dass diese Initiativen die grundlegenden oben genannten Mängel nicht beheben oder wesentliche Verbesserungen mit sich bringen und auf jeden Fall nachgebessert werden müssen,

Zur Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf die Annahme eines Rechtsakts des Rates zur Erstellung aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) eines Protokolls zur Änderung dieses Übereinkommens sowie der geänderten Initiative

- Der Rat sollte erst nach Konsultation des Europäischen Parlaments auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Prioritäten für Europol in Bezug auf die Verhütung und die Bekämpfung schwerer internationaler Kriminalität im Rahmen des dafür erteilten Mandats festlegen (die nach Änderung der Verträge im Mitentscheidungsverfahren angenommen werden könnten).
- Es sollte vorgesehen werden, dass der Ratsvorsitz bzw. seine Vertreter vor einem gemeinsamen Ausschuss, der vom Europäischen Parlament in Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten eingerichtet werden kann, erscheinen, um Fragen und Probleme in Bezug auf Europol zu diskutieren.

Zur Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsakts zur Änderung des Rechtsakts des Rates vom 3. November 1998 über die Geheimschutzregelung für Europol-Informationen

- Die Geheimschutzregelung für Europol-Informationen muss mit den Regeln vereinbar sein, die Europol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten annimmt, und sollte zur gleichen Zeit in Kraft treten wie die Regeln, die gemäß jener Verordnung anzunehmen sind,
- E. in der Erwägung, dass innerhalb von Europol ein Maß an gerichtlicher Kontrolle gewährleistet werden muss, das den Standards im Rahmen des ersten Pfeilers entspricht,
- F. in der Erwägung, dass die ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle durch die Übernahme eines Teils des Haushalts von Europol in den Gemeinschaftshaushalt erheblich verbessert würden,

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

1. richtet an den Rat die folgenden Empfehlungen:

Empfehlung 1: Rechtsgrundlage

- fordert den Rat auf, den Entwurf des Artikels 22 (Europol), wie er vom Präsidium des Konvents vorgelegt wurde¹, zu billigen, wonach Europol in den ersten Pfeiler übernommen werden soll, einschließlich des Vorschlags, das Europol-Übereinkommen in eine Verordnung umzuwandeln, die mit qualifizierter Mehrheit und bei Mitentscheidung des Europäischen Parlaments angenommen wird;

Empfehlung 2: Haushalt

- fordert den Rat auf, das Finanzierungssystem von Europol durch Ersetzung eines Teils der Beiträge der Mitgliedstaaten durch eine Finanzierung zu Lasten des EU-Haushalts unter Achtung der Befugnisse der Haushaltsbehörden zu ändern;

Empfehlung 3: Aufgaben

- fordert den Rat auf, die notwendigen Bestimmungen vorzusehen, um es Europol zu ermöglichen, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu ersuchen, Ermittlungen in speziellen Fällen einzuleiten;

Empfehlung 4: parlamentarische Kontrolle

- fordert den Rat auf, die demokratische Kontrollbefugnis des Europäischen Parlaments gegenüber Europol zu verstärken und zu diesem Zweck Folgendes vorzusehen:
 - eine Bestimmung zur Änderung des Artikels 34 des Europol-Übereinkommens dahingehend, dass dem Rat und dem Europäischen Parlament ein und derselbe jährliche Tätigkeitsbericht übermittelt wird;
 - eine Bestimmung zur Änderung des Artikels 34 des Europol-Übereinkommens dahingehend, dass dem Europäischen Parlament das formelle Recht auf eine Aussprache mit dem Ratsvorsitz über den jährlichen Tätigkeitsbericht eingeräumt wird;
 - eine Bestimmung zur Änderung des Artikels 34 des Europol-Übereinkommens dahingehend, dass dem Europäischen Parlament das formelle Recht eingeräumt wird, den Direktor von Europol zu ersuchen, vor dem zuständigen Ausschuss zu erscheinen;
 - eine Bestimmung zur Änderung des Artikels 24 Absatz 6 des Europol-Übereinkommens dahingehend, dass die mit dem Datenschutz beauftragte gemeinsame Kontrollinstanz verpflichtet wird, alljährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, diesen dem Europäischen Parlament zu übermitteln und vor dem zuständigen Ausschuss Rechenschaft darüber abzulegen;
 - eine Bestimmung zur Änderung des Artikels 28 des Europol-Übereinkommens dahingehend, dass die Zusammensetzung des Verwaltungsrats von Europol geändert

¹ CONV 614/03 vom 14. März 2003 zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

wird, damit sich dieser nicht nur aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, sondern auch aus zwei Vertretern der Kommission und zwei Vertretern des Europäischen Parlaments zusammensetzt;

- eine Bestimmung zur Änderung des Artikels 29 des Europol-Übereinkommens, in der vorgesehen wird, dass das Europäische Parlament in das Verfahren zur Ernennung und Amtsenthebung des Direktors von Europol gemeinsam mit dem Rat gleichberechtigt einbezogen wird;

Empfehlung 5: Datenschutz

- fordert den Rat auf, eine Bestimmung anzunehmen, durch die gewährleistet wird, dass der Datenschutz und die Überwachung der Einhaltung dieser Standards den Regelungen im Rahmen des ersten Pfeilers entsprechen (Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹);
- fordert den Rat auf, dafür zu sorgen, dass Europol in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten kontinuierlich und dezentral Daten über die Entwicklung der internationalen Kriminalität auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten erhebt, wie dies in seinem Standpunkt vom 13. November 2001 zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ausweitung des Mandats von Europol auf die im Anhang zum Europol-Übereinkommen aufgeführten schwerwiegenden Formen internationaler Kriminalität² bereits gefordert worden ist; diese Daten sollten in den Jahresbericht gemäß Artikel 28 Absatz 10 Unterabsatz 1 Nummer 1 des Europol-Übereinkommens aufgenommen werden;
- das Europäische Parlament bekräftigt seine Auffassung, dass die allgemeinen Berichte über die Tätigkeit von Europol gemäß Artikel 28 Absatz 10 Unterabsatz 1 Nummer 1 des Europol-Übereinkommens ausdrücklich Bezug auf diese Prioritäten nehmen und den Stand ihrer Umsetzung widerspiegeln sowie wahrscheinliche Entwicklungen im Folgejahr aufzeigen sollten; die Berichte sollten dem Europäischen Parlament übermittelt werden, damit die jährliche Aussprache gemäß Artikel 39 EUV durchgeführt werden kann, und dann zusammen mit den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments sowie eventuellen Bemerkungen und Beurteilungen der einzelnen Mitgliedstaaten veröffentlicht werden;

Empfehlung 6: Zusammenarbeit

- fordert den Rat auf, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit zwischen Europol, Eurojust und OLAF zu ergreifen, um die operative Effizienz dieser Einrichtungen bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu steigern;

Empfehlung 7: Transparenz

- fordert Europol auf, im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und nach Konsultation des Europäischen Parlaments schnellstmöglich Regelungen für den Zugang zu Dokumenten anzunehmen und zu gewährleisten, dass die Geheimschutzregeln für

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 133.

Europol mit den Regeln vereinbar sind, die Europol im Einklang mit der jener Verordnung anzunehmen hat;

- fordert Europol auf, bis dahin die Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 anzuwenden;
- fordert den Rat auf, die nötigen Bestimmungen anzunehmen, um eine Liste der zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens zu erstellen (d.h. alle in den Mitgliedstaaten bestehenden öffentlichen Stellen, die gemäß nationalem Recht für die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind); die Liste sollte die Befugnisse dieser Behörden umfassen, öffentlich zugänglich sein und regelmäßig aktualisiert werden;

o

o o

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und – zur Kenntnisnahme – der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der zehn Beitrittsländer zu übermitteln.